

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Tödlicher Messerangriff in Sarstedt mutmaßlich durch einen irakischen Staatsangehörigen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 03.09.2024 - Drs. 19/5193, an die Staatskanzlei übersandt am 04.09.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 19.09.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Polizeiinspektion Hildesheim berichtet über ein Tötungsdelikt, bei dem der Betreiber eines Hotels, das als Unterkunft für Asylbewerber dient, durch einen Messerangriff getötet wurde. Tatverdächtig ist ein 35-jähriger Iraker, der in der Unterkunft gewohnt hat.

1. Wann ist der Tatverdächtige in die Bundesrepublik bzw. nach Niedersachsen eingereist?

Der Tatverdächtige ist erstmalig am 23.01.2017 in das Bundesgebiet eingereist. Am 22.06.2022 ist die Person erneut in die Bundesrepublik eingereist.

2. War oder ist der Tatverdächtige ausreisepflichtig? Falls ja, aus welchen Gründen wurde er noch nicht abgeschoben? Es wird um Darstellung seiner jeweiligen Aufenthaltsstatus seit seiner Einreise gebeten und gegebenenfalls der Bemühungen, die Ausreisepflicht zu vollziehen.

Der Tatverdächtige ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

Der Tatverdächtige hat am 01.02.2017 einen Asylantrag gestellt. Dieser wurde als unzulässig abgelehnt, da der Tatverdächtige bereits in Polen einen Asylantrag gestellt hatte. In der Folge wurde die Person am 08.08.2017 im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nach Polen überstellt.

Am 29.06.2022 hat die Person erneut einen Asylantrag in Deutschland gestellt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Zweitantrag mit Bescheid vom 23.08.2022 als unzulässig ab und drohte die Abschiebung in den Irak an.

Hiergegen hat der Tatverdächtige am 01.09.2022 Klage erhoben. Aufgrund eines parallel gestellten Eilantrages, dem das Verwaltungsgericht Hannover stattgegeben hat, entfaltet die Klage aufschiebende Wirkung, sodass die Abschiebungsandrohung nicht vollziehbar ist. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Klage selbst liegt bislang nicht vor. Das Verwaltungsgericht wartet auf eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Rechtssachen C-123/23 und C-202/23, die entscheidungserhebliche Fragen bezüglich der Auslegung der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes klärt. Das Zuwarten des Verwaltungsgerichts entspricht der (ober-)gerichtlichen Praxis (vgl. nur BVerwG, Beschl. v. 01.08.2023 - 1 C 11.22 - und v. 01.08.2023 - 1 C 20.22 -; Bay. VGH, Beschl. v. 26.01.2023 - 6 AS 22.31155 -; OVG ST, Beschl. v. 06.04.2023 - 4 R 87/23 -; OVG NRW, Beschl. v. 10.01.2023 - 19 B 1030/22.A -). Gemäß § 71 a Abs. 3 Asylgesetz gilt der Aufenthalt für die Dauer eines Zweitantrages als geduldet. Daher ist der Betroffene seit dem 02.09.2022 im Besitz einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz.

3. Welcher Vorgaben im Hinblick auf Sicherheitsmaßnahmen gibt es für Asylbewerberunterkünfte wie in Sarstedt, und werden diese nach dem Vorfall angepasst?

Bei der Unterkunft in Sarstedt handelt es sich um eine kommunale Flüchtlingsunterkunft. Die Aufnahme und Unterbringung von geflüchteten Menschen sind an gesetzliche Vorgaben gebunden. In Niedersachsen sind für Geflüchtete, die nach Abschluss der Erstaufnahme landesintern verteilt werden, nach dem niedersächsischen Aufnahmegesetz die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen für die Unterbringung zuständig. Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat über die bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Asylgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Regelungen zur Gesundheitsvorsorge oder des Brandschutzes, Bundesinfektionsschutzgesetz, Bauordnungsrecht) hinaus keine weiteren Vorgaben gemacht. Insbesondere gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben für die Art der Unterbringung. Daher obliegt es den Kommunen im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und anhand der individuellen Gegebenheiten vor Ort, über die Art der Unterbringung und deren Ausgestaltung zu entscheiden. Gleiches gilt für die Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen.

Als eine geeignete Maßnahme zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes und effektiver Hilfe insbesondere für geflüchtete Frauen, Minderjährige und weitere schutzbedürftige Personen in den sehr heterogen ausgestalteten kommunalen Gemeinschaftsunterkünften wurde den Kommunen durch das Ministerium für Inneres und Sport (MI) das erarbeitete Schutzkonzept für die Aufnahmeeinrichtungen des Landes Niedersachsen (im Kontext mit den „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ von UNICEF) zugeleitet. Die darin aufgeführten Punkte werden den Kommunen für die Erstellung, Umsetzung und das Monitoring von einrichtungsinternen Schutzkonzepten nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten empfohlen. Darüber hinaus werden durch das MI zu diesem Themenbereich weitere Informationsmaterialien und Schulungsangebote an die Kommunen weitergeleitet.